

KLAUSELPAKET

Allgemeine Klauseln

Änderung von Bedingungen, Sicherheitsvorschriften, Tarifen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden allgemeinen oder besonderen Bedingungen, sonstige Bestimmungen, Sicherheitsvorschriften oder Tarife des Versicherers während der Laufzeit des Versicherungsvertrages zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese neuen Bestimmungen mit sofortiger Wirkung für den betroffenen Vertrag, wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt. Verlangt der Versicherungsnehmer innerhalb von 12 Monaten seit Änderung der Bedingungen nicht ausdrücklich, dass die neuen Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften oder Tarife dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten die bisherigen Vertragsgrundlagen weiter. Erfordert die Änderung eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Geltung der neuen Bestimmungen für den jeweiligen Vertrag an berechnet.

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, bekannt geworden sind. Hiervon ausgenommen bleibt, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, wie etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen, beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch vom Versicherungsnehmer nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Im Falle der Ausstellung einer Polizza hinsichtlich des beantragten Risikos kann sich der Versicherer nicht mehr darauf berufen, dass der Antrag unvollständig ausgefüllt ist.

Bauhandwerkerklausel

Werden bei Bau- oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück des Versicherungsnehmers von bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen oder Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser hierfür nicht verantwortlich.

Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten

Der Versicherungsnehmer darf nach einem versicherten Schadensfall bis zu einer voraussichtlichen Höhe von EUR 10.000 zur Vermeidung von Betriebsstörungen unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten beginnen. Der Versicherungsnehmer darf auf jeden Fall mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten beginnen, wenn der Versicherer nicht binnen 5 Werktagen eine Besichtigung vornimmt oder vornehmen lässt.

Entschädigungsleistung bei behördlichen Wiederaufbaubeschränkungen - Restwerte

Soweit behördliche Wiederaufbaubeschränkungen bestehen, gelten die Restwerte für Gebäude bzw. technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen als verloren. Erlöse sind hiervon abzuziehen.

Ergänzungen zu den Gruppierungserläuterungen

Erklärt der Versicherungsnehmer Sachen der Gruppe A (Gebäude) und B (technische und kaufmännische Betriebseinrichtung) allenfalls geltender Gruppierungserläuterung armäßig unter einer Gruppe berücksichtigt zu haben, unter die sie nach der Gruppierungserläuterung nicht gehören, so werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter derjenigen Gruppe entschädigt, unter welcher sie berücksichtigt wurden. Es gilt für diese Sachen jedoch derjenige Wert, der für die Gruppe vereinbart ist, zu der sie nach der Gruppierungserläuterung gehören.

Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten

Zwischen den Versicherungsorten besteht Freizügigkeit. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko und nicht für Entschädigungsgrenzen.

Gefahrenerhöhung (Versehensklausel)

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht, eine Gefahrenerhöhung anzuzeigen, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt dem Versicherer, rückwirkend vom Tage der Gefahrenerhöhung an, die mit Rücksicht auf die höhere Gefahr angemessene Prämie. Das Gleiche gilt für die Änderung, Erweiterung oder Verlegung eines Unternehmens, Betriebes oder Teilen davon. Die Anzeige über gefahrerhebliche Umstände gilt auch noch dann als rechtzeitig, wenn ab Eintritt der Gefahrenerhöhung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist.

Maklerklausel

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag wird mit unserem Maklerbüro abgewickelt.

Zwischen den Vertragsparteien entsprechen Mitteilungen, Erklärungen jeder Art mittels Telefax, Internet, E-Mail, Brain etc. dem Schriftlichkeitsgebot. Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese beim Versicherungsmakler eingelangt sind. Der Versicherungsmakler hat diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Eine Haftung des Maklers kommt in diesem Zusammenhang nur für eine grob fahrlässige Pflichtverletzung in Frage. Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen oder den Deckungsumfang eines bestehenden Versicherungsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen.

Paketkündigungsklausel

Bei Kündigung eines Versicherungsvertrages durch den Versicherer, egal welche Sparte betroffen ist, erfolgt auf Verlangen des Versicherungsnehmers eine Freigabe all jener anderen Versicherungsverträge zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, deren Freigabe der Versicherungsnehmer wünscht, ohne Rückverrechnung von etwaigen Prämien nachlässen oder Vorteilen, die in Abhängigkeit der Laufzeit des Vertrages gewährt wurden (z.B. Treuebonus, usw.).

Paritätisches Kündigungsrecht nach einem Schadenfall

In Erweiterung des § 158 VersVG ist dieser auch auf alle nicht durch die §§ 96, 113 und 158 VersVG erfassten Sparten anwendbar.

Prämienklausel

Abweichend von § 38 VersVG beginnt die Frist von 14 Tagen zur Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie jedenfalls frühestens ab Zugang des Versicherungsscheines beim Versicherungsnehmer selbst. Sofern der gesamte Geschäftsverkehr über den Makler abgewickelt wird, wird der Makler den Versicherungsschein unverzüglich an den Kunden weiterleiten. Die Haftung für eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers wird hierbei ausdrücklich ausgeschlossen.

Schadenanzeige 14 Tage

Der Versicherungsnehmer hat spätestens nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem er oder einer seiner Repräsentanten von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Vorläufige Deckung

Eine etwaige vom Versicherer gewährte vorläufige Deckung gilt jedenfalls bis zur Einlösung der Polizze.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau-, Reparatur- und Montagearbeiten aller Art auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch technische Gründe veranlasst sind und eine erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Obliegenheitsverletzung im Sinne des § 6 VersVG bzw. des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) 1995 bzw. allenfalls bestehender dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden einschlägigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen o.ä.. Sofern derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, gelten sie nicht als Verstoß gegen die §§ 23 bis 31 VersVG oder Artikel 2 der ABS. Die Beweislast für die Kenntnis des Verstoßes gegen die Sicherheitsvorschriften trifft den Versicherer.